

# STAATSARCHIV HAMBURG

---

314 15 Oberfinanzpräsident  
Abl. 1938.

---

D 10

Bescheidsakte

---

---

---

---

---

---

---

---

DR. KARL PRIESTOPH  
RECHTSANWALT UND NOTAR

BANKKONTO:  
BERLINER DISCONTO BANK A.-G.,  
DEP.-K.A. A, BERLIN-CHARLOTTENBURG 4,  
HISMARCKSTRASSE 111  
POSTSCHECK: BERLIN-WEST 37058

BERLIN-CHARLOTTENBURG 5, 10. Sept. 1957  
KAISERDAMM 5  
TELEFON: 34 80 60

I Ia/Ho.  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
BY u. BA  
Az.:  
Eing.: 11. SEP. 1957  
Sachgeb.: 33 . 82 St. 1957

An die Oberfinanzdirektion Hamburg  
Bundesvermögens - und Bauabteilung

H a m b u r g 13  
Hartungstrasse 5

betr. D 10 - BV 43 -

RE-Sache Frau Hildegard Danziger geb. Mosse

In obiger Angelegenheit spreche ich unter Bezugnahme auf die früher meiner Mandantin gewährten Darlehen und das zwischenzeitlich erlassene Bundesrückerstattungsgesetz die Bitte aus, möglichst umgehend eine Ausgleichung des meiner Mandantin nach Massgabe des Beschlusses des WGA. beim Landgericht Hamburg vom 27.10.1952 zustehenden Anspruchs im Rahmen der Vorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes vorzunehmen. Ich weise dabei ausdrücklich auf die der Oberfinanzdirektion bereits vorliegenden Bedürftigkeitsbescheinigungen hin, aus denen sich ergibt, dass Veranlassung besteht, die vorliegende Sache mit Vorrang zu bearbeiten.

Dr. Priestoph, Rechtsanwalt  
vertreten durch

*Rimmels*  
Rechtsanwalt

V  
11 NW 332 (Hauptbogen)

2/2da

11/01 1957

Fragebogen Karli 16.9.

# Fragebogen

Az.: O 1488 - D 10 - BV 331

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des **Berechtigten:**

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

D a n z i g e r, Hildegard geb. Mosse

Geburtsdatum und Geburtsort:

21.5.1904 in Berlin

jetzige Anschrift:

Flat 4, 8, Bracknell Gardens, London NW 3

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin - Dahlem, Wildpfad 8.

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des **Verfolgten:**

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

3) (von der OFD auszufüllen\*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 27.10.1952

Az.: I/Z 1582 - 1 -

Hausrat

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes  
Preußen,

3. der ehemaligen National-  
sozialistischen Deutschen  
Arbeiterpartei (NSDAP),  
deren Gliederungen, deren  
angeschlossenen Verbände  
und der sonstigen aufge-  
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der  
Juden in Deutschland und  
des Auswanderungsfonds  
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse  
oder Vergleiche vor, nach  
denen Ihnen allein oder ge-  
meinsam mit anderen Berech-  
tigten rückerstattungsrecht-  
liche Geldansprüche gegen  
einen der in Ziffer 3) ge-  
nannten Rechtsträger zu-  
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-  
behörde, Datum und Aktenzeichen  
des Beschlusses oder des Vergleichs)

weitere  
5) Haben Sie allein oder gemein-  
sam mit anderen Berechtigten  
rückerstattungsrechtliche  
Geldansprüche gegen einen  
der in Ziffer 3) genannten  
Rechtsträger geltend  
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-  
hörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3)  
bis 5) genannten rückerstat-  
tungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen sind ganz oder teil-  
weise abgetreten, verpfändet  
oder gepfändet worden?

ja

- a) (142 WGK) 63 WGA 3479.50 (82.56)  
Beschluss des Landgerichts Berlin vom 12.4.1957,  
b) (141 WGK) 8 WGA 1821.50 (175.55)  
Vergleich vor dem Landgericht Berlin vom 10.2.56,  
c) (149 WGK) 8 WGA 1851.50 (167.53)  
Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16.11.53,  
d) (141 WGK) 8 WGA 1822.50 (192.55)  
Beschluss des Landgerichts Berlin vom 16.11.56,  
e) (141 WGK) 8 WGA 1825.50 (177.55)  
Beschluss des Landgerichts Berlin vom 26.9.1957

ja

Neuanmeldung nach dem BRÜG. beim Zentralmeldeamt  
des Haupttreuhänders für Rückerstattungsvermögen  
in Berlin wegen Zwangsumtausch von Wertpapieren  
in Reichsschatzanweisungen.  
Aktenzeichen noch nicht bekannt.

k e i n e

Gfs. ist a  
a) in well  
b) Name  
Abtre  
oder

7) Auf w  
3) bis  
statu  
sprüc  
Leist  
halte

Gfs  
a)  
b)

8) F

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

I/Z 1582 - 1 - Beschluss des Wiedergutmachungsamtes Hamburg beim Landgericht Hamburg vom 27.10.1952

OF.Direktion Hamburg = 10.000.- DM  
Darlehnsverträge vom 27.2.1956 und 4.2.1957.

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

ja

Entschädigungsamt Berlin, Reg.Nr. 52 365

Vermögensschaden:

Auswanderungskosten,  
Abgabe von Gold- und Silbersachen,  
Bankkonto bei Hardy & Co.  
Abgabe an die Degeo,  
Umzugskosten,  
Reichsfluchtsteuer,  
Judenvermögensabgabe,  
Auswandererabgabe.

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Karl Priestoph,  
Berlin-Charlottenburg 5, Kaiserdamm 5.

4.1957,

10.2.56,

11.53,

11.56,

9.1957

Beamt  
mögen  
eren

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Lib. Kapitalkonto Nr. 29976 bei dem Bankhaus H. Aufhäuser, München 1, Loewengrube.

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

London ..... , den 25. 11. 1957  
(Ort) (Datum)

*Mitzyand Danziger*  
(Unterschrift)

DER SENATOR FÜR FINANZEN  
Sondervermögens- u. Bauverwaltung  
Gesch.Z.: Fin III Sverm. IV/E - 0 5608  
Az.: 10 212 ( 8 WGA 1851/50)

Berlin-Charlbg. 2, <sup>4/37</sup>  
Fasanenstr. 87, Zi. 58  
Fernruf: 32 52 01, App. 270

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13  
Hartungstraße 5

*Per. Fin. An. f. a. m. e.*

**Oberfinanzdirektion Hamburg**  
BY u. BA  
Az.:  
Empf.: 24. MRZ. 1956 6. MRZ. 1956  
Sachsch.: 33/1 Amt:

Betrifft: RE-Verfahren Hildegard D a n z i g e r , geb. Mosse  
Anschrift: Flat 4, 8, Bracknell Gardens, London NW 3

Geschädigter: Antragstellerin selbst  
früher wohnhaft: Berlin-Dahlem, Wildpfad 8

Ich beabsichtige, ~~den~~<sup>der</sup> vorstehend genannten Berechtigten  
einen Bescheid gemäss §§ 38 ff BRÜG zu erteilen. Nach dem von  
~~den~~<sup>der</sup> Berechtigten eingereichten Fragebogen stehen ihm weitere  
Rückerstattungsansprüche auf Grund eines Beschlusses  
vom 27.10.1952

des/~~der~~ Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg  
- Az.: I/Z 1582 - 1 - ( Möbel )

zu. Da ~~der~~<sup>die</sup> Geschädigte ~~seinen~~<sup>ihren</sup> letzten Wohnsitz in Berlin  
hatte, dürfte ein einheitlicher Bescheid von hier aus zu  
erlassen sein. Falls die Voraussetzungen hierfür auch von  
Ihnen für gegeben gehalten werden, bitte ich um Übersendung  
eines begründeten Teil-Bescheid-Entwurfes.

Im Auftrage

*Kempa*  
(Kempa)

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 1488 - D 10 BV 43/

Hamburg 13, den 27. Mai 1958  
Tel.: 44 12 91

2. Mai 1958  
27. Mai 1958

12

Geschrieben 2.5.58  
Gelesen  
Abgesandt 5. MAI 1958

An die  
Oberfinanzdirektion  
- BV und BA -

Herrn  
Senator für Finanzen  
Sondervermögens- und Bauverwaltung  
Berlin - Charlottenburg 2  
Fasanenstraße 87

Betr.: Rückerstattungssache

Hilberich Danzig, pl. Herr,  
geb. am 21.3.1904 in Berlin

Bezug:

Dort. Urteil vom 21.3.1958 - Genl Z. Fin. III S. Verm. IV Nr. 65608

Anlg.:

2 / Az: 10212 (8 WGA 188/150)

Da Sie für die Erteilung des Gesamt-Bescheides zuständig sind, übersende ich Ihnen anliegend einen Teil-Bescheid in doppelter Ausfertigung.

Ich habe meine Amtskasse für Bundesvermögen angewiesen, das/die der/dem/den Berechtigten von der Oberfinanzdirektion Hamburg gewährte(n) Darlehen in Höhe von (insgesamt) DM . . . . . auf die Oberfinanzkasse . . . . . / ~~Amtskasse / Verwaltungsamt für ehem. Reichsgrundbesitz in Berlin, Berlin-Charlottenburg~~ zu überführen.

~~Berlehen wurden von mir nicht gewährt.~~

Da Sie sich vor Erteilung des Gesamt-Bescheides mit dem zuständigen Entschädigungsamt in Verbindung setzen, habe ich davon abgesehen, eine besondere Stellungnahme des Entschädigungsamtes hinsichtlich dieses Teil-Bescheides einzuholen.

~~Die/Den Bevollmächtigte(n) habe ich von der Abgabe der Sache an Sie benachrichtigt.~~

BV 3212 2 E 128 Ma 28/5 Im Auftrag

2.5.58

- 2) Künzler: a) Beteiligte Schrift
- 3) b) An Bevollmächtigte (s. Fragebogen Ziff. 9):  
Ich lehne die o.a. Forderung zurück, da ich keine Kenntnis von der  
- Sondervermögens- und Bauverwaltung - Berlin - Charlottenburg 2, Fasanenstr. 87,  
habe.
- 4) Rückmeldung an die Amtskasse für Bundesvermögen, auf die ich, angesichts der Befehle,  
aufsetze. Bitte um Mitteilung über die Vermögensverwaltung in der  
Sache.
- 5) Fr. Helberich
- 6) ZJA(BA)

Gesprochen .....  
Gelosen ..... *Alten*  
Abgesandt .....

Teil - Einheit

in der Rükkerstattungssache der  
Hildegard Danziger, geb. Mosse  
Fl. 11 0 Brückhoff. Paderborn

13

Oberfinanzdirektion Hamburg

C 1488 - D 10 - BV 42

Hamburg, den  
Durchschrift für die Akte

2. Mai 1958

Herrn  
Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Karl Priestoph  
Berlin-Charlottenburg 5  
Kaiserdamm 5

*Abg. 5. MAI 1958*

Betr.: Rükkerstattungssache Hildegard Danziger geb. Mosse

Ich habe die o.a. Sache zuständigkeitshalber an den  
Herrn Senator für Finanzen, Sondervermögens- und Bauverwal-  
tung, Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87, abgegeben.

Im Auftrag

gez.

( Polack )  
Regierungsassessor

*134 Bkling für 10. Mai 1958*

IV.

*Auf den in Ziff. II festgestellten Anspruch ist gemäß  
136 Bkling Folgendes Bescheidungen gestellt worden*

*zurückzahlen:*

Hamburg, den 2. Mai 1958  
Hartungstraße 5

15

Durchschrift

Teil-Bescheid

in der Rückerstattungssache

Hildegard D a n z i g e r, geb. Mosse  
Flat 4, 8, Bracknell Gardens, London NW 3

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Karl Priestop,  
Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 5

I.

Dem Teil-Bescheid liegt der Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 27.10.1952 - Az.: I/2 1582 -1- zu Grunde.

II.

Aus dieser Entscheidung steht der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14-26 BRUG ein Anspruch in Höhe von

DM 45.000.--

(i.B.: Fünfundvierzigtausend 00/100 Deutsche Mark) zu.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist gemäß § 34 BRUG zu verzinsen.

IV.

Auf den in Ziffer II festgestellten Anspruch sind gemäß § 36 BRUG folgende der Berechtigten gewährte Darlehen anzurechnen:

- 1) Darlehen von 5.000.--DM mit Wirkung vom 1.4.1956
- 2) Darlehen von 5.000.--DM mit Wirkung vom 7.2.1957

V.

G r ü n d e

Durch den in Ziffer I aufgeführten Beschluß ist die Schadenersatzpflicht des Deutschen Reiches für entzogenes Umzugsgut im Entziehungswert von 30.000.--DM festgestellt worden. Gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 S. 2 BRUG rich-

*Handwritten notes on the left margin:*  
1. 10.10.1952  
2. 10.10.1952  
3. 10.10.1952  
4. 10.10.1952  
5. 10.10.1952  
6. 10.10.1952  
7. 10.10.1952  
8. 10.10.1952  
9. 10.10.1952  
10. 10.10.1952  
11. 10.10.1952  
12. 10.10.1952  
13. 10.10.1952  
14. 10.10.1952  
15. 10.10.1952  
16. 10.10.1952  
17. 10.10.1952  
18. 10.10.1952  
19. 10.10.1952  
20. 10.10.1952  
21. 10.10.1952  
22. 10.10.1952  
23. 10.10.1952  
24. 10.10.1952  
25. 10.10.1952  
26. 10.10.1952  
27. 10.10.1952  
28. 10.10.1952  
29. 10.10.1952  
30. 10.10.1952  
31. 10.10.1952  
32. 10.10.1952  
33. 10.10.1952  
34. 10.10.1952  
35. 10.10.1952  
36. 10.10.1952  
37. 10.10.1952  
38. 10.10.1952  
39. 10.10.1952  
40. 10.10.1952  
41. 10.10.1952  
42. 10.10.1952  
43. 10.10.1952  
44. 10.10.1952  
45. 10.10.1952  
46. 10.10.1952  
47. 10.10.1952  
48. 10.10.1952  
49. 10.10.1952  
50. 10.10.1952  
51. 10.10.1952  
52. 10.10.1952  
53. 10.10.1952  
54. 10.10.1952  
55. 10.10.1952  
56. 10.10.1952  
57. 10.10.1952  
58. 10.10.1952  
59. 10.10.1952  
60. 10.10.1952  
61. 10.10.1952  
62. 10.10.1952  
63. 10.10.1952  
64. 10.10.1952  
65. 10.10.1952  
66. 10.10.1952  
67. 10.10.1952  
68. 10.10.1952  
69. 10.10.1952  
70. 10.10.1952  
71. 10.10.1952  
72. 10.10.1952  
73. 10.10.1952  
74. 10.10.1952  
75. 10.10.1952  
76. 10.10.1952  
77. 10.10.1952  
78. 10.10.1952  
79. 10.10.1952  
80. 10.10.1952  
81. 10.10.1952  
82. 10.10.1952  
83. 10.10.1952  
84. 10.10.1952  
85. 10.10.1952  
86. 10.10.1952  
87. 10.10.1952  
88. 10.10.1952  
89. 10.10.1952  
90. 10.10.1952  
91. 10.10.1952  
92. 10.10.1952  
93. 10.10.1952  
94. 10.10.1952  
95. 10.10.1952  
96. 10.10.1952  
97. 10.10.1952  
98. 10.10.1952  
99. 10.10.1952  
100. 10.10.1952

tet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der der Berechtigten zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände per 1.4.1956.

Dieser ist nach den in der beigelegten Anlage erläuterten Grundsätzen auf 45.000,—DM festgestellt worden.

Im Auftrag

gez.

( Polack )  
Regierungsassessor



beglaubigt

*Medl*

Kanzleiangestellte

## Anlage

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per  
1. 4. 1956 von entzogenem Hausrat bzw. ent-  
zogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeit-  
punkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeich-  
neten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die in-  
zwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind  
Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes  
abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß  
daher diesen Wert ihren Feststellungen unbesehen zu Grunde  
legen. Sie hat sich darauf zu beschränken, festzustellen,  
wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich einge-  
tretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck  
ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt  
worden. Aus dieser Auskunft vom 4. 12. 1957 ergibt sich, daß  
im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen  
sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Um-  
zugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polster-  
möbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen,  
Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchen-  
wäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172 % des Standes von  
1940, auf 167 % des Standes von 1941 und auf 163 % des Stan-  
des von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist aller-  
dings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Ge-  
brachtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht an-  
nähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die  
von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist  
diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehr-  
fach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon  
aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1 : 1  
auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert  
ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen  
sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in  
Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung  
festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb,  
weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wieder-  
beschaffungswert per 1. 4. 1956 dem Entziehungswert ohne  
Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzu-  
setzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen  
sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als  
auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung  
für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düssel-  
dorf vom 8. 1. 1957 RzW 1957 S. 73), muß auch der zur Er-  
rechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Um-  
rechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung  
tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung  
für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren aus-  
gehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanz-  
direktion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen,  
d. h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates  
per 1. 4. 1956 wird auf das 1 1/2-fache des Entziehungswertes  
in Deutscher Mark festgesetzt.

# GUNTER SPIESECKE - RECHTSANWALT UND NOTAR

Berlin W 15, Schlüterstraße 41<sup>III</sup>  
(unmittelbar am Kurfürstendamm)

Telefon: 91 22 60

Postscheckkonto: Berlin-West 51749

Bankverbindung: Berliner Disconto Bank AG.,  
Depka 5, Berlin W 15

Sprechstunden täglich von 16<sup>30</sup> - 18 Uhr  
mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend,  
sonst nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

An die  
Bundesvermögen- und Bauabteilung  
H a m b u r g  
Magdalenenstr. 64

13. OKT. 1958  
Suchgeb.: *H. Danziger* Anl. 1  
*41*

Berlin W 15, den 10. Oktober 1958  
I/r

Betr.: Rückerstattungsansprüche der Frau Hildegard Danziger geb. Mosse in London, Old conduit House, N.W.3.

Die obengenannte Frau Hildegard Danziger hatte einen Rückerstattungsanspruch wegen eines beschlagnahmten Liftes zunächst bei den Berliner Wiedergutmachungsämtern angemeldet, wo das Verfahren unter dem Aktenzeichen 8 WGA 1851/50 lief und zuständigkeitshalber dorthin abgegeben wurde. Ich vertrete Herrn Dr. Alfred Danziger, Berlin-Grünwald, Herthastr. 20, wohnhaft, der nach der mir vorliegenden Heiratsurkunde am 16.1.1930 Frau Hildegard Danziger geheiratet hat. Die Ehe ist 1948 geschieden worden. Zur Zeit der Beschlagnahme des Liftes waren die Eheleute Danziger also noch verheiratet. Sie waren Miteigentümer der im Lift befindlichen Gegenstände. Nach der mir vorliegenden Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts Berlin-Zehlendorf vom 21.12.38 gehörte sogar das gesamte Umzugsgut meinen Mandanten.

Namens und in Vollmacht des Herrn Dr. Danziger bitte ich, mir aus den dortigen Akten mitzuteilen, wie das Rückerstattungsverfahren wegen dieses Liftes geendet hat. Falls, was ich annehme, bereits eine Entscheidung vorliegt, wäre ich für Uebersendung einer Beschlussabschrift dankbar.

Vollmacht des Herrn Dr. Danziger auf mich liegt an.

*G. Spiesecke*  
(Spiesecke)  
Rechtsanwalt

*Dr. Danziger*  
*am 10.10.58*  
*Magdalenenstr. 64*

*1/2 Ges.*  
*2/2 da (MA)*

*Von 20.10.*

Oberfinanzdirektion Hamburg  
- D 10 - BV 42 -

Hamburg 13, den 20. Oktober 1958  
Po/Nö

V f g .

Geschrieben	19.10.58. Pw
Gelesen	20. Okt. 1958
Abgesandt	

- 1) Herrn Rechtsanwalt  
Günter Spiesecke  
B e r l i n W 15  
Schlüterstraße 41 III

Betr.: Rückerstattungssache Frau Hildegard Danziger  
Bezug: Ihr Schreiben vom 10.10.1958 - 1/r -  
Anlg.: - 1 -

Das Rückerstattungsverfahren wegen des Lifts hat mit einem Beschluß des Wiedergutmachungsamts beim Landgericht Hamburg vom 27.10.1952 geendet, durch den das Deutsche Reich verpflichtet wurde, Frau Hildegard Danziger für entzogenen Hausrat Schadensersatz in Höhe von RM 30.000,-- zu leisten. Weiteres ergibt sich aus dem Beschluß nicht. Insbesondere enthält er keine Begründung.

Für die Durchführung des Bescheidsverfahrens ist in diesem Falle der Senator für Finanzen in Berlin zuständig. Ich habe diese Sache daher im Mai 1958 zum Az.: Fin.III S Verm. IV/E - O 5608 10212 (8 WGA 1851/50) <sup>doctum</sup> abgegeben. Ich stelle anheim, die Akten des Senators für Finanzen einzusehen und dort die Ansprüche Ihres Mandant~~n~~ geltend zu machen. Die mir übersandte Prozeßvollmacht gebe ich als Anlage zurück.

- 2) zdA. / SA)

Im Auftrag

*Polack*

( Polack )  
Regierungsassessor